

## **FMA-Wegleitung 2018/19 – Bewilligung einer Bank**

Wegleitung über die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Bank gemäss Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung, BankV)

Referenz:	FMA-WL 2018/19
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Banken</li></ul>
Erlass:	1. Januar 2015
Inkraftsetzung:	1. Januar 2015
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG)</li><li>• Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung, BankV)</li></ul>
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 1: Rechtsgrundlagen</li><li>• Anhang 2: Antragsformular</li></ul>

## 1. Allgemeines

Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein und Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig Bankgeschäfte gemäss Art. 6 Abs. 1 BankG erbringen möchten, benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA (Art. 16 Abs. 1 BankG).

Die Bewilligung zum Betrieb einer Bank wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 18 bis 23 BankG (u.a. Rechtsform, Firmensitz, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, Statuten, Organisation, Anfangs- und Mindestkapital) vorliegen.

### 1.1 Rechtsform

Banken dürfen nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden (Art. 19 Abs. 1 BankG). Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank kann mangels Rechtspersönlichkeit des Antragstellers nicht vor der Gründung des Unternehmens gestellt werden.

### 1.2 Teil einer Drittstaatsgruppe

Wenn die Bank Teil einer Drittstaatsgruppe ist, wird die Bewilligung (zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 18 bis 23 BankG) nur erteilt, wenn die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht unterliegt und die für die Aufsicht über das Mutterunternehmen mit Sitz im Drittstaat oder die für die Aufsicht über die Drittstaatsbank zuständige Behörde keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens in Liechtenstein erhebt (Art. 25 Abs. 7 BankG).

### 1.3 Firma

Gemäss Art. 9 Abs. 1 BankG dürfen Bezeichnungen in der Firma und im Geschäftszweck, die eine Tätigkeit als Bank vermuten lassen, nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Bank erhalten haben. Die Firma einer Bank darf auch nicht irreführend sein, insbesondere dürfen keine falschen Vermutungen betreffend ihren Tätigkeitsbereich hervorgerufen werden (Art. 20 Abs. 1 BankG).

Banken mit Sitz im Ausland dürfen ihre Firma in Liechtenstein führen. Besteht allerdings die Gefahr einer Verwechslung, kann ein erläuternder Zusatz verlangt werden. Bei der Verwendung des Namens der Muttergesellschaft müssen die Bestimmungen gemäss Art. 20 Abs. 2 BankG beachtet werden.

Die FMA prüft die Zulässigkeit der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

### 1.4 Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung einer Bank müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 19 Abs. 2 BankG). Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass der Betrieb einer Sitzbank verboten ist. Als Sitzbanken gelten Banken, die in Liechtenstein keine physische Präsenz unterhalten und nicht Teil einer Gruppe sind, die im Finanzbereich tätig ist und auf konsolidierter Basis den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung untersteht und hinsichtlich dieser Vorschriften einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde unterliegt (Art. 10 BankG).

Die von der FMA vorgegebene Minimumsubstanz im Land hängt vom konkreten Geschäftsmodell ab, bspw. ob dieses rein digital betrieben wird, wo der Zielmarkt ist, wer die Kunden sind, etc. Der folgende Mindeststandard ist jedoch aus Sicht der FMA immer einzuhalten, unabhängig vom konkreten Geschäftsmodell:

- die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung haben in Pendelentfernung zu wohnen;

- mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss Liechtenstein-Bezug aufweisen und in Pendelentfernung wohnen;
- die Personen, die die Compliance- und Risikomanagementfunktion verantworten, müssen Kenntnisse im liechtensteinischen Recht (insb. SPG und BankG) aufweisen und grundsätzlich in Liechtenstein tätig sein.

## 1.5 Anfangs- und Mindestkapital

Das Mindestkapital beträgt bei Banken 10 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar. Die FMA kann in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein und muss der Bank unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehen (Art. 18 BankG).

Die Eigenmittel eines Instituts dürfen gemäss Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) und Art. 18 Abs. 4 BankG nicht unter den zum Zeitpunkt der Zulassung des Instituts als Anfangskapital geforderten Betrag fallen. Im Geschäftsplan ist aufzuzeigen, dass das zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgeschriebene Anfangskapital unter Einbezug der Anfangsaufwendungen nicht unterschritten wird (Art. 18 Abs. 4 BankG).

## 2. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung iSd Art. 3 Abs. 1 Z. 31 BankG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 22 Abs. 1 BankG). Dazu haben sie die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 BankG zu erfüllen. Aktionäre, die nach Bewilligungserteilung eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank halten, werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von der FMA dahingehend beurteilt. Diesbezüglich wird auf die FMA-Wegleitung 2017/20 und auf die FMA-Mitteilung 2013/7 verwiesen.

## 3. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

### 3.1 Beurteilung der Gewähr

Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, der Leiter der internen Revision sowie anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 21 Abs. 3 iVm. Art. 63 BankG).

Zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit wird auf die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) verwiesen. Für die Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit durch die FMA ist das im e-Service Portal zur Verfügung gestellte entsprechende Antragsformular zu verwenden.

Die FMA berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem den sachlichen und geografischen Geschäftskreis und die Organisation der Bank. Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Bank einwandfrei zu erfüllen.

### **3.2 Mandatsobergrenzen, Unvereinbarkeit und enge Verbindungen**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben jederzeit die Anforderungen nach Art. 63 BankG zu erfüllen. Sie dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören.

Bei der Besetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind auch die Mandatsobergrenzen für Organmitglieder gemäss Art. 63 Abs. 5 BankG zu beachten.

## **4. Organisation**

### **4.1 Allgemeine Anforderungen an die Organisation**

Banken müssen ihrem Geschäftskreis entsprechend angemessen organisiert sein und benötigen unter anderem (vgl. u.a. Art. 21 und 65 Abs. 1 BankG):

- einen Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (vgl. Art. 21 BankG);
- eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern (mit einem Arbeitspensum von insgesamt mind. 200 Stellenprozent), die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen (Art. 21 BankG);
- eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Art. 75;
- eine Compliance-Funktion nach Art. 74;
- ein vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion nach Art. 73; und
- angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen das BankG und die CRR intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

Banken haben ausserdem die in Art. 10 BankV genannten allgemeinen organisatorischen Anforderungen dauernd einzuhalten.

### **4.2 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleisten (Art. 21 Abs. 2 BankG). Bei der Auswahl der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist auf Diversität zu achten (Art. 63 Abs. 9 BankG).

Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Mindestanzahl an unabhängigen Verwaltungsräten zu achten (Art. 63 Abs 10 BankG).

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank. Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 66 BankG insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben (Art. 66 BankG):

- die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung. Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich der Festlegung und Überwachung der Umsetzung dieser Reglemente gegenüber der FMA rechenschaftspflichtig und hat ihr auf Verlangen die entsprechenden Nachweise zu erbringen;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;

- die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung; und
- die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

Falls sich der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern zusammensetzt, so kann er die vom Gesetz nicht ausdrücklich ihm vorbehaltenen Aufgaben an einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss delegieren, wobei dem Ausschuss mindestens drei Mitglieder angehören müssen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a BankG).

### **4.3 Statuten und Reglemente**

#### Statuten

Gemäss Art. 23 Abs. 1 BankG gelten für den Inhalt der Statuten die Bestimmungen von Art. 279 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR) (gesetzlich notwendiger Statuteninhalt). Sie müssen insbesondere eine klare Umschreibung der sachlichen und geografischen Geschäftsgebiete enthalten, auf die sich die Tätigkeit der Bank regelmässig erstreckt. Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der FMA (Art. 23 BankG).

#### Reglemente

Das Geschäftsreglement legt die Organisation sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung der Bank oder Wertpapierfirma fest (Art. 23 Abs. 3 BankG). Es enthält insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Compliance-Funktion, der internen Revision, eine Kompetenzordnung und Vorschriften über das Risikomanagement nach Art. 79 BankG sowie Vorschriften über Organ- und Mitarbeitergeschäfte.

### **4.4 Auslagerung von Funktionen oder Tätigkeiten**

Eine Auslagerung von Funktionen oder Tätigkeiten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 76 BankG iVm. Art. 14 ff BankV erfüllt sind. Auf Leitlinien zu Auslagerungen ([EBA/GL/2019/02](#)) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie auf der Verordnung (EU) Nr. 2022/2554 (DORA) bei Auslagerungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie wird verwiesen.

## **5. Informelles Vorgesuch**

Vor Einreichung des Bewilligungsantrages nach Art. 24 Abs. 1 BankG kann der FMA informell ein Entwurf des Antrages ohne Originalunterlagen eingereicht werden («informelles Vorgesuch»).

Das informelle Vorgesuch ist grundsätzlich gleich zu strukturieren, dessen Inhalt jedoch auf die unten erwähnten Prüfpunkte/Teilaspekte zu beschränken. Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden, fortlaufend durchnummerierten Beilagen zu verweisen. Im Rahmen des informellen Vorgesuchs werden seitens der FMA nur wesentliche Teilaspekte auf deren Bewilligungsfähigkeit und damit sogenannte „red flags“ geprüft. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Geschäftsplan (gemäss Vorgaben des Art. 5 DelVO 2022/2580 sowie Art. 18 Abs. 4 BankG)  
Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsplans samt Beschreibung des Geschäftsmodells  
Der Geschäftsplan hat folgende Punkte in angemessener Detaillierung zu enthalten:
  - Beschreibung des Geschäftsmodells und des damit verbundenen USP («unique selling point») samt detaillierter Beschreibung der geplanten Tätigkeiten
  - Rechtliche Subsumption der geplanten sowie zu bewilligenden Tätigkeiten mit Fokus auf das liechtensteinische Recht (bspw. Einlagengeschäft nach Art. 6 Abs 1 Bst. a BankG)
- Geplante organisatorische Gliederung mit einer ungefähren FTE Angabe in den regulatorisch relevanten Bereichen sowie Übersicht über die Inanspruchnahme von Drittdienstleistern (Auslagerungen).
- Budget- und Planzahlen  
Hier sind einzureichen:
  - eine Darstellung der Budget- bzw. Planzahlen für die ersten drei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit samt
  - Planbilanz inkl. Planerfolgsrechnung (LI Rechnungslegungsstandart) mit drei Szenarien (Base Case, Best Case, Worst Case)
  - Darstellung der Einhaltung der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätskennzahlen. Sämtliche Annahmen müssen ausführlich und nachvollziehbar begründet werden.
- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)  
Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inklusive letztlich wirtschaftlich Berechtigte).
- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und qualifizierte wirtschaftlich Berechtigte (direkt/indirekt (durchgerechnet))  
Hier sind einzureichen: Passkopie bzw. Handelsregisterauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms. Zu beachten ist, dass entsprechende Unterlagen auch hinsichtlich der Leitungsorgane von qualifiziert beteiligten Unternehmen beizubringen sind.
- Mittelherkunft  
Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft sowie für die Aufbringung des notwendigen Anfangskapitals (gesetzlich oder von der FMA festgesetztes Anfangskapital samt Investitionen) verwendet werden sollen sowie Nachweise zu den einzelnen Mitteln (bspw. Steuerbescheinigungen der letzten drei Jahre bei natürlichen Personen oder testierte Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre bei juristischen Personen).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorgesuch um keine definitive und abschliessende Prüfung der FMA handelt, zumal für diese nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

## 6. Bewilligungsantrag und -verfahren

### 6.1 Bewilligungsantrag

Wer beabsichtigt, als Bank tätig zu sein, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen. Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 hinreichend nachzuweisen (Art. 24 BankG). Der Bewilligungsantrag besteht aus der Checkliste (Anhang 2), einem zusätzlichen optionalen Antragsdokument sowie den Beilagen und ist klar und übersichtlich zu strukturieren. Sämtliche Beilagen sind fortlaufend zu nummerieren und sowohl in der Checkliste als auch im optionalen Antragsdokument zu referenzieren. Zusätzlich sind alle Beilagen in einem gesonderten Beilagenverzeichnis zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass jede Beilage und die dazugehörige relevante Textpassage eindeutig gekennzeichnet sind, damit eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist. Doppeltes Einreichen derselben Dokumente ist zu vermeiden, und bei Nachreichungen ist die bestehende Nummerierung konsequent fortzuführen.

Der Bewilligungsantrag muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann auf Ansuchen Ausnahmen zulassen. Sofern erforderliche Beilagen im Original nur in englischer Sprache vorliegen, können sie auch ohne Übersetzung vorgelegt werden. Beilagen in anderen Sprachen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Der Antragsteller reicht den Bewilligungsantrag inkl. der durchnummerierten Beilagen im Original ein. Für eine digitale Einreichung<sup>1</sup> ist die Checkliste sowie ein allfälliges Antragsdokument vom Antragsteller qualifiziert elektronisch zu signieren. Sofern Beilagen im Original existieren, sind diese im Original einzureichen. Beilagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer digitalen Amtssignatur sind digital einzureichen, während Beilagen mit handschriftlicher Unterschrift oder Urkunden mit Amtsstempel etc. physisch per Post oder Bote zu übermitteln sind. Alternativ kann auch die Checkliste sowie ein allfälliges Antragsdokument händisch unterschrieben und per Post oder Bote bei der FMA, Bereich Banken, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, eingereicht werden.

Unabhängig von der gewählten Art der Einreichung, müssen die Unterlagen zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftigkeit über das auf dem e-Service Portal zur Verfügung gestellten Antragsformular „BankG/EGG/ZDG: Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit“ digital eingereicht werden. Nähere Informationen zum e-Service Portal sowie zur Erstellung eines Benutzeraccounts finden Sie unter: <https://www.fma-li.li/de/e-service.html>.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Nach Eingang des Antrags übermittelt die FMA dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung, aus der die Kontaktdaten der FMA-Kontaktstelle hervorgehen.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind vom Antragsteller unverzüglich aktualisierte bzw. an die neue Rechtslage angepasste Unterlagen nachzureichen (Art. 24 Abs. 1 BankG).

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 142 BankG dem Amtsgeheimnis.

---

<sup>1</sup> Eine digitale Einreichung kann mittels eines von der FMA zur Verfügung gestellten Datenraums, eines vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Links zu einem Cloud Dokument Storage oder mittels Übermittlung eines USB-Sticks erfolgen.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Punkt 7. dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag gilt als vollständig, wenn sämtliche erforderlichen Angaben (vgl. Punkt 6.3) bei der FMA eingereicht worden sind. Wurden die im Antrag gemachten Angaben geprüft und von der FMA für unvollständig befunden, so übermittelt die FMA ein Ersuchen um ergänzende Angaben und gibt dem Antragsteller die Gelegenheit, die in dem Ersuchen genannten Angaben vorzulegen. Ist der Antrag vollständig, so teilt die FMA dies dem Antragsteller unter Angabe des Datums des Eingangs des vollständigen Antrags bzw. des Eingangs der Angaben schriftlich mit, mit denen der Antrag vervollständigt wurde (Art. 2 DVO 2022/2581).

Die Bank hat die Geschäftstätigkeit binnen eines Jahres nach Rechtswirksamkeit der Bewilligung aufzunehmen, widrigenfalls die FMA der Bank die Bewilligung entzieht (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a BankG).

### **6.3 Antragsunterlagen für die Bewilligung als Bank**

Die dem Bewilligungsantrag zwingend beizulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung 2022/2580 sowie Art. 6 BankV und sind der Checkliste (siehe Anhang 2 dieser Wegleitung) zu entnehmen. Sämtliche Beilagen/Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet einzubringen. Wenn in der Checkliste auf eine Beilage verwiesen wird, ist die Beilage und die jeweils erhebliche Textpassage darin eindeutig zu kennzeichnen, damit eine Zuordnung zweifelsfrei erfolgen kann. Doppeleinreichungen von Einzeldokumenten sind zu vermeiden. Bei Nachreichungen ist die bereits begonnene Nummerierung fortzuführen.

Sofern Beilagen im Original existieren, sind diese im Original einzureichen. Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit Amtssignatur sind digital einzureichen, Dokumente mit einer handschriftlichen Unterschrift oder Urkunden mit Amtsstempel etc. sind der FMA physisch per Post oder per Bote einzureichen.

Zum Antrag ist zudem eine ausführliche Stellungnahme einer nach dem BankG anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere zur vorgesehenen Organisation (inkl. IT), die Unternehmenssteuerung, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement (bei EGG/ZDG: die Sicherung der Kundengelder) und die Statuten und Reglemente (ggf. im Entwurf) sowie zum Geschäftsplan, einzureichen. Diese ausführliche Stellungnahme darf nicht von der zukünftig mandatierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt werden.



## **7. Kosten**

### **7.1 Bewilligungsgebühr**

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung beträgt für eine Bank CHF 100 000.00 (bei bereits bewilligte Wertpapierfirmen, welche zur Einholung einer Bewilligung als Bank verpflichtet sind: CHF 50 000.00).

### **7.2 Steuern**

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)).

### **7.3 Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister**

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

## **8. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1 Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

## **10. Änderungsverzeichnis**

Am 1. Februar 2025 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Gesamthalt: Verweisanpassungen aufgrund von Neuregelung Finanzmarktrecht mit 1. Februar 2025

## Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2580 der Kommission vom 17. Juni 2022 (technische Regulierungsstandards zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen und zur Präzisierung möglicher Hindernisse für die ordnungsgemässe Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen durch die zuständigen Behörden);
- FMA-Mitteilung 2013/07 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen.